

## Muster zur Vereinsgründung: Satzung, Gründungsprotokoll, Eintragungsantrag

von  
Christian A. Felber  
Rechtsanwalt, Eich/Rheinhessen

### I. Eine Anmerkung zum Gebrauch

Eine rechtssichere **Satzung** ist die wichtigste Grundlage für die Zukunft eines Vereins. Für die Satzung eines Idealvereins sind bestimmte Inhalte zwingend vorgeschrieben, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden und um die Eintragung ins Vereinsregister zu ermöglichen (vgl. Beitrag 10 d/1).

Aber auch die weiteren **Formalitäten** Gründungsversammlung, Gründungsprotokoll und Anmeldung zur Eintragung bei Gericht sind für eine erfolgreiche Vereinsgründung zu beachten.

**Orientieren** Sie sich deshalb an den nachfolgenden Mustern, wenn es darum geht,

- einen Satzungsentwurf vorzubereiten (vgl. Abschn. I und II),
- die Gründungsversammlung zu protokollieren (vgl. Abschn. III) oder
- den Verein zur Eintragung anzumelden (vgl. Abschn. IV).

#### **Unser Rechtstipp:**

Neben den folgenden Mustern können Satzungen anderer Vereine bzw. veröffentlichte Muster-satzungen Ihnen erste Anregungen für den Entwurf Ihrer Satzung liefern. Recherchieren Sie dazu im Vereinsregister oder im Internet.

Mitunter ist jedoch auch **anwaltliche Hilfe** sinnvoll, um Sicherheitslücken zu schließen. Streben Sie eine detaillierte Satzung an (z. B. zur Gründung eines gemeinnützigen Vereins), empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt, der mit Ihnen gemeinsam eine Satzung erarbeitet oder zumindest Ihren Satzungsentwurf überprüft.

---

## II. Muster für eine einfache Vereinssatzung

### ■ Vorbemerkung

Für den **Beginn der Vereinsarbeit** reicht unter Umständen bereits ein einfaches Satzungsmuster aus. Achten Sie jedoch unbedingt darauf, dass die **gesetzlichen Mindestinhalte** geregelt sind (§§ 57, 58 BGB). Denn fehlen sie, wird das Gericht dies bei der Eintragung ins Vereinsregister beanstanden. Treffen Sie zudem eine Vertretungsregel, damit Haftungsrisiken vermieden werden.

Zeigt sich im Laufe der Vereinstätigkeit, was nachträglich zu ergänzen ist, kann dies in Form einer Satzungsänderung vorgenommen werden.

### ■ Muster

#### § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen (*z. B. „Gartenfreunde Sankt Josef“*). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen (*z. B. „Gartenfreunde Sankt Josef e. V.“*) führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in (*z. B. 68161 Mannheim*).

#### § 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist (*z. B. die Förderung und Wahrung der deutschen und europäischen Gartenkultur, insbesondere der sachgerechten Auswahl und Zucht von Zier- und Nutzpflanzen sowie der Pflege der gärtnerischen Tradition und ihrer Weitergabe an die Jugend*). Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

#### § 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

#### § 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

---

## § 7 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.\*

\* Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist es zweckmäßig zu bestimmen, dass jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

## § 8 – Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

## § 9 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 10 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am (*Datum ergänzen*) errichtet.

*Unterschriften\**

\* Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind; mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich.

---

### III. Muster für eine ausführliche Vereinssatzung eines gemeinnützigen Vereins

#### ■ Vorbemerkung

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“. Vorteile: Steuerersparnisse und geringere Kosten für das Eintragsverfahren. Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist jedoch, dass die Satzung bestimmte Formulierungen enthält (§§ 55 ff. Abgabenordnung (AO)).

#### **Unser Rechtstipp:**

Um Fehler bei der Satzungsarbeit zu vermeiden, sollten Sie den Satzungsentwurf dem Finanzamt vor der Gründungsversammlung zur Durchsicht vorlegen.

#### ■ Muster

##### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen (z. B. „*Gartenfreunde Sankt Josef*“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen (z. B. „*Gartenfreunde Sankt Josef e. V.*“) führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in (z. B. *68161 Mannheim*).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein (*Name ergänzen; z. B. „Gartenfreunde Sankt Josef“*) dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Diese Zwecke bestehen (z. B. *in der Förderung und Wahrung der deutschen und europäischen Gartenkultur, insbesondere der sachgerechten Auswahl und Zucht von Zier- und Nutzpflanzen sowie der Pflege der gärtnerischen Tradition und ihrer Weitergabe an die Jugend*). Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

##### § 3 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- 
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
  - (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
  - (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
    - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.
  - (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

#### § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

---

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/-in, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

- 
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

---

## § 8 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am *(Datum ergänzen)* errichtet.

### *Unterschriften\**

- \* Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind; mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich.

---

### III. Muster für Gründungsprotokoll

#### ■ Vorbemerkung

Dem Protokollführer steht es weitgehend frei, wie er das Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung eines Vereins führt und welche Formulierungen er wählt. An gewisse inhaltliche Vorgaben ist er jedoch gebunden. Orientieren Sie sich dazu am nachfolgenden Muster.

#### ■ Muster

##### Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung des Vereins (z. B. „Gartenfreunde Sankt Josef“)

Am heutigen (*Datum; z. B. 29. 7. 2009*) versammelten sich (*Uhrzeit, Ort, Anschrift ergänzen; z. B. um 17:00 Uhr im Gasthof „Zum goldenen Karpfen“ in 68161 Mannheim*) die in der als Anlage 1 beigefügten Anwesenheitsliste mit Namen und Anschrift genannten zehn Personen.

Herr/Frau (*Name*) begrüßte die Anwesenden und übernahm im Einverständnis aller Anwesenden die Leitung der Versammlung. Herr/Frau (*Name*) erklärte sich auf seinen/ihren Vorschlag hin bereit, das Protokoll der Versammlung zu führen. Dem wurde allseits zugestimmt.

Herr/Frau (*Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin*) schlug als Punkte der Tagesordnung (TOP) vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten durch ihr Handzeichen der Tagesordnung zu.

#### TOP 1:

Herr/Frau (*Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin*) erläuterte, dass (*z. B. die gärtnerischen Tätigkeiten der Anwesenden und weiterer Interessenten einen Umfang angenommen hätten, der einen geordneten rechtlichen Rahmen erhalten sollte. Da gemeinsame Veranstaltungen geplant und auch verschiedentlich Geld- und Sachspenden vorgekommen seien, sei nach allgemeiner Überzeugung die Gründung eines beim Amtsgericht einzutragenden Vereins der richtige Weg*).

Die Anwesenden begrüßten diesen Vorschlag einstimmig.

#### TOP 2:

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen und diskutiert. Anschließend wurde darüber abgestimmt, den Verein (*z. B. „Gartenfreunde Sankt Josef“*) zu errichten und ihm die vorgeschlagene Satzung zu geben.

---

Das Ergebnis der per Handzeichen erfolgten Abstimmung: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen; der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden damit einstimmig angenommen.

Sämtliche Erschienenen erklärten, dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder anzugehören. Die Anwesenden unterschrieben die Satzung (Anlage 2).

### TOP 3:

Zur Wahl für den Vorstand stellten sich (*Namen ergänzen*). Die Abstimmung erfolgte einzeln durch Handzeichen. Gewählt wurden:

- als Vorsitzende/-r Herr/Frau (*Name, Geburtsdatum und Geburtsort*) mit zehn Ja-Stimmen einstimmig,
- als Stellvertreter/-in Herr/Frau (*Name, Geburtsdatum und Geburtsort*) mit neun Ja-Stimmen und einer Enthaltung,
- als Schatzmeister/-in Herr/Frau (*Name, Geburtsdatum und Geburtsort*) mit zehn Ja-Stimmen einstimmig.

Die Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

### TOP 4:

Herr/Frau (*Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin*) äußerte, dass der Verein so schnell wie möglich vom Vorstand beim Vereinsregister angemeldet werden solle. Sie bat um Abstimmung durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag:

Bis zur rechtskräftigen Eintragung des Vereins im Vereinsregister soll der Vorstand nur für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars oder Ratsschreibers, Zahlung der Gerichtskosten) sorgen, beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbei führen und sonst keine anderen Geschäfte erledigen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls vonseiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Ergebnis der Abstimmung: zehn Ja-Stimmen. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

### TOP 5:

Herr/Frau (*Name*) macht den Vorschlag, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag (€ 20,-) betragen soll. Herr/Frau (*Name*) trägt vor, dass dies zu hoch angesetzt sei und schlägt vor, den Mitgliedsbeitrag niedriger anzusetzen.

Die Anwesenden stimmen sodann durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag ab: Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt (€ 10,-) für natürliche und (€ 20,-) für juristische Personen. Studenten sowie Bezieher öffentlicher Hilfe zum Lebensunterhalt sollen jeweils die Hälfte zahlen.

Ergebnis der Abstimmung: angenommen mit sieben Ja-Stimmen, bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

---

Herr/Frau (*Name*) teilte abschließend mit, dass der Vorstand sich im Anschluss zu seiner ersten Sitzung zusammenfindet.

Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert, und es wird ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt.

Die Gründungsversammlung wurde um (*Uhrzeit ergänzen*) geschlossen.

Ort, Datum

*Unterschrift der Schriftführerin/des Schriftführers*

## IV. Muster für Eintragungsanmeldung

An das

Amtsgericht (*Ort*)  
- Registergericht -  
(*Anschrift ergänzen*)  
(*Datum*)

Zur

### Erstanmeldung in das Vereinsregister

melden die Unterzeichner den Verein (*Name und Sitz ergänzen*;  
z. B. „Gartenfreunde Sankt Josef“ mit Sitz in 68161 Mannheim) an.

Gemäß § 26 BGB wurden zu Vorstandsmitgliedern bestellt:

1. als Vorsitzende (*Name, Geburtsdatum und Geburtsort*);
2. als Stellvertreter (*Name, Geburtsdatum und Geburtsort*);
3. als Schatzmeisterin (*Name, Geburtsdatum und Geburtsort*).

Es wird beantragt, den Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Beigefügt sind:

1. Vereinssatzung im Original, unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern  
nebst einer Ablichtung;
2. eine Ablichtung des Gründungsprotokolls vom (*Datum*) nebst Anlagen.

Die Anschrift des Vereins lautet (*Adresse ergänzen*; z. B. Gartenfreunde Sankt  
Josef, c/o Lise Meier, Mainzer Str. 2a, 67071 Ludwigshafen).

***Name, Beruf, Anschrift und Unterschriften aller Vorstandsmitglieder\****

\* **Wichtig:** Beglaubigungsvermerk von Notar oder anderer Beglaubigungsstelle